

## SATZUNG

Gültig ab 17.01.2019

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 16593

### 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

#### 1.1

Der Deutsche Verband für Fotografie e.V. (DVF) ist das deutsche Forum für Fotografie, insbesondere für nichtkommerzielle Fotografen-Vereinigungen, für nationale und internationale Fotoausstellungen, Fotoseminare und Wettbewerbsfotografie. Der Verband wurde im Jahre 1908 als Verband deutscher Amateurfotografen Vereine e.V. (VDAV) gegründet.

#### 1.2

Der Sitz des Verbandes ist Leverkusen.

Der Ort der Verbandsleitung ist der Wohnort des Präsidenten.

#### 1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck

#### 2.1

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

#### 2.2

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kunst und Kultur. Er bezweckt den engen Zusammenschluss aller deutschen Fotovereinigungen und künstlerisch tätiger Fotografen.

#### 2.3

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, die Verbreitung und die Weiterentwicklung der Fotografie sowie ihrer Anwendungsgebiete.

Darunter ist zu verstehen:

- a) Die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung der künstlerischen Gestaltung und der Bildaussage in der Fotografie, zum Beispiel durch Veröffentlichung künstlerischer Fotografie und didaktischer Aufsätze, die Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, Wettbewerben und Ausstellungen etc.
- b) Die Förderung der Jugendfotografie und die Heranführung von Jugendlichen an die künstlerische Fotografie
- c) Die Durchführung von und Beteiligung an nationalen und internationalen Fotoveranstaltungen und Ausstellungen
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen Fotoverbänden.

### **3. Gemeinnützigkeit**

#### 3.1

Der Verband fördert selbstlos die in Ziffer 2 genannten Ziele, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und Zwecke.

#### 3.2

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### 3.3

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### 3.4

Bei Auflösung des Verbandes und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Bundesministerium des Inneren zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

### **4.1 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verband kann Mitglied in anderen Verbänden sein wie z.B. der „Fédération Internationale de l'art Photographique“ (FIAP). Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann sich der Verband Fachverbänden anschließen. Über die Zugehörigkeit zu anderen Verbänden entscheidet das Präsidium.

### **5. Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte**

#### 5.1

Der Verband hat ordentliche Mitglieder (Ziffer 6), Familienmitglieder (Ziffer 7) und Ehrenmitglieder (Ziffer 8)

#### 5.2

Mit ihrer Mitgliedschaft erwerben alle Mitglieder – gleich ob Einsteiger/Anfänger, fortgeschrittener Amateur oder Semi- bzw. Vollprofi – die Möglichkeit, an allen Workshops, Seminaren, Fotoexkursionen und -reisen sowie an überregionalen Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Der DVF bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, sich an den von ihm organisierten und durchgeführten Fotowettbewerben, Ausstellungen und Diavorträgen zu beteiligen und so seine Fotografien einem breiten Publikum zu präsentieren. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, sich auch an zahlreichen internationalen Fotoausstellungen und Wettbewerben weltweit zu beteiligen, die u.a. unter der Regie des Weltverbandes für künstlerische Fotografie (FIAP) stattfinden.

Die Mitglieder erhalten regelmäßig eine offizielle Verbandspublikation. Familienmitglieder gemäß Ziffer 7 haben keinen Anspruch auf die Verbandspublikation, sie haben jedoch die Möglichkeit, sich über die Internetseite des Verbandes eigenständig über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten zu informieren.

### **6. Ordentliche Mitglieder**

#### 6.1

Ordentliche Mitglieder im Verband können werden:

Einzelpersonen als Direktmitglieder und Mitglieder von nicht kommerziellen Fotografen-Vereinigungen (Vereinen, Fotoclubs, Jugendfotogruppen).

#### 6.2

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Verbandes verpflichtet.

### 6.3

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Verband zu richten. Die Aufnahmeanträge von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Unterschrift der jeweils erziehungsberechtigten Person(en), die die Zustimmung zur Stimmabgabe des Jugendlichen gemäß Ziffer 6.5 beinhaltet.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

### 6.4

Ordentliche Mitglieder dürfen/sollen im fotografischen Bereich ihrem Namen die Bezeichnung „DVF“ beifügen.

### 6.5

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme am Verbandstag und ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

## **7. Familienmitglieder**

Mitglieder, bei denen bereits ein Mitglied der Familie/Lebenspartner, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, ordentliches Mitglied ist, können zu einem ermäßigten Beitrag Mitglied des Verbandes werden (Familienmitglied). Die Familienmitgliedschaft ist untrennbar mit der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds verbunden und erlischt mit dieser bzw. mit der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft. Sie kann jedoch auf Antrag des Familienmitglieds in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden. Im Übrigen haben Familienmitglieder – soweit die Satzung nicht etwas Anderes bestimmt – die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

## **8. Ehrenmitglieder**

Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag seiner Mitglieder Personen, die sich um die Fotografie besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **9. Kooperationspartner**

Fotografenvereinigungen mit mindestens drei Mitgliedern, die dem DVF angehören, sind Kooperationspartner des DVF und dürfen/sollen ihrem Vereins- oder Clubnamen den Zusatz „DVF“ hinzufügen.

## **10. Beiträge**

### 10.1

Für die Mitgliedschaft im Verband wird von den ordentlichen Mitgliedern gemäß der Beitrags- und Finanzordnung (BFO) des Verbandes ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Verbandstag durch Beschluss bestimmt.

### 10.2

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### 10.3

Erziehungsberechtigte haften für die Verbindlichkeiten von Jugendlichen gegenüber dem Verband.

## **11. Beendigung der Mitgliedschaft**

### 11.1

Die ordentliche Mitgliedschaft gemäß Ziffer 5 endet durch

- Tod des Mitglieds
- Austritt des Mitglieds

- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss aus dem Verband
- Automatische Beendigung von Familienmitgliedschaften

#### 11.2

Der Austritt aus dem Verband ist durch Erklärung in Textform gegenüber dem Verband mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

#### 11.3

Kommt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht nach, erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste, die grundsätzlich mit einem Verlust aller Mitgliedschaftsrechte verbunden ist. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied eine zuvor erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung widerruft.

#### 11.4

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Schiedsstelle gemäß Ziffer 23 aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gröblich oder nachhaltig gegen Zweck und Ziele des Verbandes verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt oder die Zusammenarbeit im Verband stört.

#### 11.5

Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch die Schiedsstelle die Gelegenheit zu geben, sich in einer Frist von zwei Monaten zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern.

#### 11.6

Der Beschluss über den Ausschluss gemäß Ziffer 11.4 ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Mitglied steht das Recht des Widerspruchs zu. Dieser muss innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Vorsitzenden der Schiedsstelle eingelegt und begründet werden.

Die Schiedsstelle kann dem Widerspruch abhelfen. Hilft sie nicht ab, so hat sie den Widerspruch binnen zwei Monaten dem Gesamtvorstand zur vorrangigen Entscheidung auf der nächsten Gesamtvorstandssitzung vorzulegen oder eine Entscheidung des Gesamtvorstands im schriftlichen Verfahren gemäß Ziffer 22.6 herbeizuführen.

#### 11.7

Nähere Einzelheiten des Verfahrens regelt die Verfahrensordnung für die Schiedsstelle des Verbandes.

#### 11.8

Auf Antrag eines Mitglieds kann aus dringenden persönlichen Gründen die Mitgliedschaft vorübergehend für einen bestimmten Zeitraum ruhend gestellt werden. Während dieser Zeit ruhen alle wechselseitigen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

## **12. Landesverbände und Bezirke**

### 12.1

Die Mitglieder sind in Landesverbänden, die eigenverantwortlich handeln und jeweils von einem Landesvorsitzenden und einem Stellvertreter geführt werden, zusammengeschlossen. Die Landesverbände sind dem Verband zugehörige Untergliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie haben mit einem Zusatz zu firmieren, der ausweist, daß es sich bei den Landesverbänden um Untergliederungen des Verbandes handelt. Sie betreuen die ordentlichen Mitglieder (Ziffer 6), Familienmitglieder (Ziffer 7), ehrenamtlichen Mitglieder (Ziffer 8) und die Kooperationspartner (Ziffer 9) in ihrem Gebiet.

Derzeit bestehen folgende Landesverbände:

- Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern
- Nordmark (Bremen/Niedersachsen/Schleswig-Holstein)
- Westfalen
- Hessen/Rheinland-Pfalz
- Rheinland (Nordrhein)
- Saarland
- Baden-Württemberg
- Bayern
- Hamburg
- Sachsen (Sachsen / Sachsen-Anhalt / Thüringen)

Der Gesamtvorstand kann mehrheitlich eine andere Gliederung der Landesverbände oder den Zusammenschluss von Landesverbänden beschließen, ohne dass hierfür eine Satzungsänderung erforderlich wäre.

Die Landesverbände können ihrerseits Untergliederungen (z.B. Bezirke) bilden.

#### 12.2

Für die Landesverbände und etwaige Untergliederungen sind diese Satzung und die Beschlüsse des Verbandes sowie die nach Ziffer 30 vom Gesamtvorstand verabschiedeten Regelwerke verbindlich, soweit nicht Besonderheiten in den jeweiligen Ländern, die gegenüber dem Gesamtvorstand darzulegen sind, im Einzelfall Abweichungen von den Regelwerken rechtfertigen. Kollidieren Satzung, Geschäftsordnung oder Beschlüsse der Landesverbände und/oder deren Untergliederungen mit denjenigen des Verbandes, so gelten ausschließlich die Statuten und Regularien des Verbandes. Im Besonderen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Verbandes im Organisations-, Ausstellungs- und Wettbewerbsangelegenheiten für die Landesverbände entsprechend.

#### 12.3

Im Übrigen regeln die Landesverbände ihre Angelegenheiten selbst. Der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und von Einzelverträgen mit einem Gesamtwert von über EUR 5.000,00 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums. Die Landesverbände führen DVF-Verrechnungskonten und sind gegenüber dem Präsidium jederzeit und unmittelbar nach entsprechender Aufforderung auskunfts- und belegpflichtig.

Da alle Rechnungsprüfungen zentral auf Verbandsebene erfolgen, benötigen die Landesverbände keine gesonderte Entlastung für finanzielle Angelegenheiten.

### **13. Verbandsorgane**

#### 13.1

Organe des Verbandes sind

- der Verbandstag gemäß Ziffern 14-17 (als Mitgliederversammlung i.S.v. § 32 BGB)
- das Präsidium gemäß Ziffer 18 (als Vorstand i.S.v. § 26 BGB)
- der Gesamtvorstand gemäß Ziffer 20 der Satzung (nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB!)

## 13.2.

Sämtliche Verbandstätigkeiten werden ehrenamtlich und ohne Honorierung ausgeübt. Ein Ersatz von Aufwendungen und die Erstattung von Kosten dürfen nur im Rahmen des Üblichen erfolgen.

Der Gesamtvorstand kann jedoch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Verbandes mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Präsidiumsämter entgeltlich auf Basis einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Einzelheiten werden in der Beitrags- und Finanzordnung des Verbandes geregelt.

## **14. Verbandstag, Zuständigkeit**

### 14.1

Der Verbandstag ist die Versammlung aller Mitglieder und zuständig für

- a) Die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung
- b) Die Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Präsidiums
- c) Die Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Rechnungsprüfer
- d) Die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
- e) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
- f) Die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
- g) Die Wahl der Wahlleiter
- h) Die Festsetzung der Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder
- i) Die Verabschiedung des Haushaltsplanes
- j) Die Beschlussfassung über die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge
- k) Die Angelegenheiten, die er seiner Entscheidung vorbehält
- l) Den Erlass und Die Änderung der Satzung
- m) Die Auflösung des Verbandes und Änderung des Verbandszwecks

### 14.2

Der Verbandstag beschränkt sich in der Regel auf richtungsweisende Beschlüsse und verweist die zu ihrer Durchführung erforderlichen Beratungen und Entscheidungen im Übrigen weitgehend an den Gesamtvorstand oder an das Präsidium.

Der Verbandstag kann mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben des Verbandes auch einen Landesverband oder ein ordentliches Mitglied betrauen.

## **15. Verbandstag, Einberufung**

### 15.1

Der Verbandstag findet jährlich statt. Er wird mindestens drei Monate vorher vom Präsidenten durch Veröffentlichung in der Verbandspublikation „DVF-Journal“, welches allen Mitgliedern monatlich per Post übersandt wird, und zusätzlich auf der Website des Verbandes, mit einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

### 15.2

Anträge zum Verbandstag müssen – einschließlich der Kandidatenvorschläge für Neuwahlen – mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim Präsidenten vorliegen und begründet sein. Über die formale Zulässigkeit der Anträge zur Behandlung am Verbandstag befindet der Gesamtvorstand und begründet eine Ablehnung auf Verlangen vor dem Verbandstag. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht.

### 15.3

Die endgültige Tagesordnung bestimmt der Verbandstag. Danach ist eine Änderung nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit möglich, um behandelt werden.

### 15.4

Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder einem Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen zum Präsidium übernimmt der vom Verbandstag bestimmte Wahlleiter die Versammlungsleitung während des Wahlvorgangs und der vorangehenden Aussprache.

### 15.5

Der Verbandstag ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht und kann Gäste zulassen.

### 15.6

Über den Verbandstag und dessen Beschlüsse ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist im DVF-Journal zu veröffentlichen.

## **16. Außerordentlicher Verbandstag**

### 16.1

Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Dies muss geschehen, wenn der Gesamtvorstand oder ein Drittel (1/3) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und Darlegung der Gründe beantragt.

### 16.2

Die Einberufung erfolgt unverzüglich mit Monatsfrist und der Bekanntgabe des Anlasses, der gestellten Anträge und ihrer Begründung.

### 16.3

Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Verbandstag die Bestimmungen in den Ziffern 15.3 bis 15.6 entsprechend.

## **17. Verbandstag, Beschlussfassung**

### 17.1

Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der persönlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### 17.2

Jedes ordentliche Verbandsmitglied und jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, am Verbandstag teilzunehmen und hat jeweils eine Stimme.

### 17.3

Eine schriftliche Stimmenübertragung ist zulässig. Jedes Mitglied kann maximal 9 weitere Mitglieder vertreten. Näheres regelt die Wahlordnung (WO) des Verbandes.

### 17.4

Soweit nachfolgend oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse des Verbandstages mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird nach der Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen berechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### 17.5

Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

### 17.6

Für alle Satzungsänderungen, die – mit Ausnahme von Ziffer 32.1 – nur vom Verbandstag beschlossen werden können, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

## 17.7

Das Wahlverfahren für die Organe des Verbandes richtet sich nach der Wahlordnung (WO) des Verbandes.

## **18. Präsidium, Zusammensetzung**

### 18.1

Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident
- ein oder zwei Vizepräsidenten
- der Vizepräsident für das Finanzwesen (Schatzmeister)
- der Vizepräsident für Rechts- und Satzungsfragen (Justitiar)

### 18.2

Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Nicht dem Präsidium angehören dürfen ausnahmslos Mitglieder der Vorstände der Landesverbände.

Eine kommissarische Einsetzung eines nicht gewählten Präsidiumsmitglieds bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl ist mit Billigung durch den Verbandstag zulässig.

### 18.3

Der Präsident und einer der Vizepräsidenten vertreten den Verband rechtsgeschäftlich. Die Präsidiumsmitglieder müssen ihren Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

Der Vizepräsident für das Finanzwesen ist berechtigt, gegenüber Banken und Kreditinstituten den Verband im Rahmen der Satzung und seiner Aufgaben alleine zu vertreten.

### 18.4

Falls kein geeignetes Mitglied für das Amt des Schatzmeisters oder des Justitiars gefunden werden kann, können die mit diesen Ämtern verbundenen Aufgaben an außenstehende Personen oder Kanzleien dauerhaft oder fallweise vergeben werden. Diese werden dadurch nicht Mitglieder des Präsidiums, sollten jedoch am Verbandstag teilnehmen, haben dort Rederecht und können vom Präsidium zu Präsidiums- und Gesamtvorstandssitzungen hinzugezogen werden. Ein Stimmrecht steht außenstehenden Personen grundsätzlich nicht zu.

## **19. Präsidium, Aufgaben**

Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandstag oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.

Das Präsidium setzt die Beschlüsse des Verbandstages und des Gesamtvorstands um und leitet den Verband zwischen den Verbandstagen.

## **20. Gesamtvorstand, Zusammensetzung**

### 20.1

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- die Präsidiumsmitglieder gemäß Ziffer 18.1
- die Landesvorsitzenden oder deren Stellvertreter gemäß Ziffer 12.1
- die Beauftragten gemäß Ziffer 25



## 20.2

Das Präsidium kann ohne Zustimmung des Gesamtvorstands Dritte als stimmlose Berater zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen und mit Zustimmung des Gesamtvorstands Besucher zu den Gesamtvorstandssitzungen zulassen.

## **21. Gesamtvorstand, Aufgaben**

### 21.1

Der Gesamtvorstand ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Präsidium, in dem grundsätzliche Fragen beraten und zur Beschlussfassung auf dem Verbandstag vorbereitet werden. Im Besonderen haben die Landesvorsitzenden hier die Aufgabe, ihre Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in die Meinungsbildung des Verbandes einzubringen.

### 21.2

Der Gesamtvorstand hat neben den in dieser Satzung an anderer Stelle geregelten Rechten insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestimmung von Ort und Termin der Verbandstage
- Einsetzung der Beauftragten (Ziffer 25)
- Wahl und Abberufung des Schriftführers (Ziffer 26)
- Wahl der Landesvorsitzenden für die Schiedsstelle (Ziffer 23)
- Bestimmung der Ausrichter von Wettbewerben, Events und Messeauftritten
- Erteilung von Direktiven für die Verwendung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über die Mitgliedschaft des Verbandes in anderen Organisationen

### 21.3

Der Gesamtvorstand tagt mindestens einmal im Jahr.

## **22. Präsidium und Gesamtvorstand, Beschlussfassung**

### 22.1

Gesamtvorstand und Präsidium fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Präsidenten formlos mit Frist von zwei Wochen einberufen werden können. Die Beratungsgegenstände sind in der Einladung zu bezeichnen. Einer förmlichen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

### 22.2

Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums ist das Präsidium unverzüglich einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

### 22.3

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident und mindestens zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

### 22.4

Die Sitzung des Gesamtvorstandes und des Präsidiums leitet der Präsident. Er kann die Leitung einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands übertragen.

### 22.5

Für die Beschlüsse des Präsidiums und des Gesamtvorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## 22.6

Beschlüsse des Präsidiums und des Gesamtvorstands können auch schriftlich gefasst werden. Der Text des Beschlusses ist allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung der einzelnen Mitglieder hat in der Form der Mitteilung zu erfolgen.

## 22.7

Über die Sitzungen und Beschlüsse von Gesamtvorstand und Präsidium ist ein schriftliches Protokoll vom Schriftführer oder zu erstellen und vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **23. Schiedsstelle**

### 23.1

Der Verband besitzt eine Schiedsstelle, der sich aus zwei Präsidiumsmitgliedern sowie aus zwei Landesvorsitzenden, die vom Gesamtvorstand für jeweils vier Jahre gewählt werden, zusammensetzt.

### 23.2

Die Schiedsstelle ist zuständig für Ausschlüsse von Verbandsmitgliedern.

### 23.3

Die Schiedsstelle bestimmt unter sich einen Vorsitzenden und tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden zusammen.

### 23.4

Die Entscheidungen der Schiedsstelle erfolgen mehrheitlich und sind schriftlich abzufassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### 23.5

Die Schiedsstelle kann sich eine Verfahrensordnung geben, die für alle Ausschlussverfahren verbindlich ist. Diese ist vom Gesamtvorstand zu verabschieden.

## **24. Servicestelle**

### 24.1

Der Verband kann eine Servicestelle einrichten, die für folgende Aufgaben zuständig ist:

- Mitgliederverwaltung
- Organisation der Verbandspublikation
- Archivierung der Beschlüsse und Protokolle des Verbandes
- Erledigung von allgemeiner Korrespondenz

### 24.2

Die Besetzung der Servicestelle wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes vom Präsidenten vorgenommen. In dringenden Fällen ist das Präsidium auch ohne Beteiligung des Gesamtvorstands berechtigt, die Servicestelle vorübergehend zu besetzen und den Gesamtvorstand hiervon zu informieren, der auf der nächsten Sitzung die Einsetzung zu bestätigen hat.

## **25. Beauftragte**

### 25.1

Für wichtige Aufgaben im Verband werden Beauftragte vom Gesamtvorstand durch Beschluss gemäß Ziffer 21.5 eingesetzt. Das Präsidium ist berechtigt, Beauftragte kommissarisch einzusetzen. Die kommissarische Einsetzung ist vom Gesamtvorstand spätestens auf dessen nächster Sitzung oder im schriftlichen Verfahren nach Ziffer 21.6 zu bestätigen.

## 25.2

Beauftragte nehmen grundsätzlich an den Gesamtvorstandssitzungen teil.

Auf Einladung des Präsidenten nehmen sie auch an den Präsidiumssitzungen teil, insbesondere dann, wenn in der Sitzung Angelegenheiten aus ihrem Tätigkeitsbereich behandelt werden.

Der Beauftragte für Presse und Öffentlichkeitsarbeit nimmt grundsätzlich auch an jeder Präsidiumssitzung teil, um eine ordnungsgemäße und aktuelle Berichterstattung zu gewährleisten.

## 25.3

Beauftragte haben ein Stimmrecht in der Gesamtvorstandssitzung.

## **26. Schriftführer**

Der Gesamtvorstand wählt mit einfacher Mehrheit einen Schriftführer des Verbandes.

Der Schriftführer hat den Status eines Beauftragten.

## **27. Beratende Gremien: Arbeitskreis, Ausschüsse, Fachrat**

### 27.1

Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung können die Organe im Sinne von Ziffer 12.1 Arbeitskreise und Ausschüsse bilden. In Arbeitskreise können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Verbandes sind.

### 27.2

Das Präsidium kann Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Kunst, Technik und anderen Bereichen des öffentlichen Lebens in einen Fachrat berufen, um deren Wissen, Können und Erfahrungen dem Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nutzbar zu machen.

### 27.3

Mitglieder des Fachrats können zu den Sitzungen der Organe beratend hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

## **28. Rechnungsprüfer, Aufgaben**

### 28.1

Der Verbandstag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer erfolgt zeitversetzt alle zwei Jahre. Das Amt des Rechnungsprüfers darf nur für höchstens zwei Wahlperioden in Folge ausgeübt werden. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein. Die Rechnungsprüfer sind nur gegenüber dem Verbandstag verantwortlich, dem sie mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten haben.

### 28.2

Den Rechnungsprüfern obliegt es, die ordnungsgemäße Führung der Verbandskassengeschäfte zu prüfen und danach das Finanzgebahren und die Finanzlage des Verbandes zu beurteilen sowie dem Verbandstag hierüber Bericht zu erstatten. Hierzu haben sie jederzeit Einblick in alle Bücher, Schriften und sonstige Aufzeichnungen des Verbandes. Sie können Auskünfte über alle Verbandsangelegenheiten verlangen.

## **29. Rechnungsprüfer, Verfahren**

### 29.1

Alle Betroffenen sind verpflichtet, alles zu tun, um den Rechnungsprüfern die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und zu erleichtern. Ein Schweigerecht besteht grundsätzlich nicht; §§ 52 ff StPO gelten entsprechend.

## 29.2

Jeder Bericht der Rechnungsprüfer enthält die Mitteilung, wann und in welcher Art ihre Prüfungen erfolgt sind, zu welchen Feststellungen diese geführt haben und ob Empfehlungen für die künftige Tätigkeit der Verbandsorgane gegeben werden.

Bei Beanstandungen haben die Rechnungsprüfer auf die sofortige Behebung hinzuwirken und auch die Art der Beanstandung und gegebenenfalls deren Erledigung in ihrem Bericht aufzunehmen. Ferner enthält der Bericht der Rechnungsprüfer abschließend eine Empfehlung an den Verbandstag über die Entlastung des Präsidiums für das geprüfte Geschäftsjahr.

## 29.3

Außerhalb des Verbandstages können sich die Rechnungsprüfer an den Präsidenten wenden, um Beschlüsse über dringlich erscheinende Verbandsangelegenheiten, insbesondere zur Abstellung von Beanstandungen, anzuregen.

## **30. Geschäftsordnungen und Regelwerke**

### 30.1

Die Finanzen des Verbandes und deren Verwaltung (Beiträge und Mittelverwendung) werden in einer separaten Beitrags- und Finanzordnung (BFO) geregelt, die der Gesamtvorstand mehrheitlich verabschiedet.

### 30.2

Die Vorschriften zur Wahl der Verbandsorgane gemäß Ziffer 12.1 werden in einer Wahlordnung (WO) geregelt, die vom Gesamtvorstand mehrheitlich beschlossen wird.

### 30.3

Soweit zur Durchführung der Verbandsarbeit weitere Geschäftsordnungen erforderlich sind, entscheidet hierüber mehrheitlich der Gesamtvorstand.

### 30.4

Im Übrigen gelten die Regelwerke für Wettbewerbe und für Ehrungen.

## **31. Datenschutz**

### 31.1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

### 31.2

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

### 31.3

Den Organen des Verbandes, allen Verbandsmitgliedern oder sonst für den Verband tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

#### 31.4

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Verband einen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe von Ziffer 25 dieser Satzung.

#### 31.5

Soweit erforderlich wird der Verband nach Ziffer 30.3 eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

### **32. Schlussbestimmungen**

#### 32.1

Das Präsidium wird ermächtigt, formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt auferlegt werden oder aus gesetzlichen Gründen notwendig sind, selbst zu beschließen und anzumelden. Der Gesamtvorstand ist hiervon zu informieren.

#### 32.2

Die Satzung wurde auf dem Verbandstag am 1.10.2016 in Bremerhaven und vom Verbandstag am 30.09.2017 (hinsichtlich der Änderung in Ziffer 18.1) einstimmig und damit mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft. Vorherige Satzungen werden damit gleichzeitig ungültig.

Die Bestimmungen des Datenschutzes in Ziffer 31 der Satzung wurden als gesetzliche Notwendigkeit im Hinblick auf die geänderte Rechtslage ab dem 25.05.2018 vom Präsidium in seiner Sitzung vom 13.04.2018 gemäß Ziffer 32.1 beschlossen.

#### **Stand: 26.11.2018**

Wolfgang Rau (Präsident und Justitiar)

Wolfgang Wiesen (Vizepräsident)

Ute Krämer (Vizepräsidentin für das Finanzwesen)